

RÜCKZAHLUNG/ERSTATTUNG VON VORSTEUERN IN DER EU -
gilt ab 01.01.2010

- **elektronischer** Erstattungsantrag im Ansässigkeitsstaat der AntragstellerInnen
Bsp: der österr. U in Österreich über Finanzonline
- **kein Übersenden der Originalbelege** mehr notwendig
- Antrag ist **bis spätestens 30.09. des Folgejahres** zu stellen
Bsp: für 2009 bis 30.09.2010
- **unverzügliche Rückmeldung** über den Eingang des Antrags vom Erstattungsmitgliedstaat
- Innerhalb von **4 Monaten** Mitteilung, ob der Mitgliedsstaat:
 - die Erstattung gewährt,
 - den Antrag abweist
 - oder zusätzliche Informationen anfordert
- Innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der angeforderten Informationen, jedenfalls innerhalb von **8 Monaten** nach Eingang des Erstattungsantrags, teilt der Mitgliedstaat die Entscheidung über eine vollständige oder teilweise Erstattung mit
- **Erstattung** innerhalb von 10 Arbeitstagen
- Wird die Zahlungsfrist von den Behörden nicht eingehalten, schuldet der Mitgliedstaat den AntragstellerInnen **Zinsen**, wenn dafür in dem Mitgliedstaat eine Verzinsung auf USt-Guthaben oder Nachzahlungen vorgesehen ist.
- Wenn keine vorgesehen ist, kommen die Zinssätze bzw. Gebühren zur Anwendung, die bei verspäteter Umsatzsteuerzahlung fällig werden.
- in Österreich **2%** (Säumnisgutschrift)